



Schutz- und Hygienekonzept

Ab dem Schuljahr 2020/21 findet wieder Präsenzunterricht im Klassenverband ohne Mindestabstand von 1,5 m statt. Dies gelingt nur, wenn das nachfolgende Schutz- und Hygienekonzept strikt eingehalten wird.

1. Hygienemaßnahmen (vgl. Rahmen-Hygieneplan, KM Bayern)

Personen, die

- mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit, /Erbrechen, Durchfall) aufweisen, **dürfen die Schule nicht betreten**
- in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen, **dürfen die Schule erst nach Anordnung des Gesundheitsamtes betreten.**

a) Persönliche Hygiene

- regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 30 Sekunden)
- Abstandhalten (mindestens 1,5 m), soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- Verzicht auf Körperkontakt (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt.
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal vorab auf geeignete Weise (per Elternbrief, Homepage, Aushänge im Schulhaus, Belehrung aller Schüler, etc.)

Das Augenmerk wird auf die **Händehygiene** (häufiges Händewaschen) gelegt. An der Schule gibt es am Haupteingang einen Hände-Desinfektionsmittelspender, der viruswirksam ist (Wirkbereich mindestens „begrenzt viruzid“). Bitte zurückhaltend einsetzen, auf altersgerechte Anwendung, nach Anleitung durch die Lehrkräfte, ist zu achten.

b) Raumhygiene

Lüften:

- grundsätzlich **ist alle 20 min eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Min.) vorzunehmen
- ggf. auch öfters während des Unterrichts (keine Kipplüftung), **bitte auf entsprechende Bekleidung achten!**
- eine raumluftechnische Anlage mit 100% Frischluftzufuhr wird betrieben.

Reinigung: Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes wird geachtet!

- regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- keine routinemäßige Flächendesinfektion und keine Reinigung mit Hochdruckreinigern (wegen Aerosolbildung).
- keine gemeinsame Nutzung von Gegenständen, Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen, o. Ä.. Falls eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar ist, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern / Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

c) Hygiene im Sanitärbereich

- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden, während der Pausen wird eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten gewährleistet.
- Flüssigseifenspender und **Händetrocknemöglichkeiten** (Einmalhandtücher mit Auffangbehälter) sind vorhanden, entsprechende Anleitungen für ein sachgemäßes Händewaschen sind in den Sanitärbereichen ausgehängt
- eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sichergestellt

2. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)

Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) oder einer geeigneten textilen Barriere im Sinne einer MNB (sog. community masks oder Behelfsmasken, z. B. Textilmasken aus Baumwolle) ist grundsätzlich für **alle** Personen auf dem Schulgelände (Lehrkräfte, weiteres schulisches Personal, Schülerinnen, Schüler, Externe) **verpflichtend**.

Für alle Schularten sowie die Mittagsbetreuung gilt somit:

- **Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht.**
- Diese Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags- und

Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).

- Es gelten folgende allgemeine **Ausnahmen** von der Verpflichtung des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für

a) Schülerinnen und Schüler,

1. wenn das aufsichtführende Personal aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 der 10. BayLfSMV), hierzu zählt insbesondere das Ausüben von Musik (ausschließlich Gesang und Spiel auf Blasinstrumenten) und Sport (vgl. hierzu Rahmenhygieneplan des KM, Nrn. 7.1, 7.2, 7.3), die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken.
2. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.

b) sonstiges nicht unterrichtendes Personal

1. nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 10. BayLfSMV).
2. Hierzu zählen neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten als auch Lehrkräfte, die alleine in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.

c) Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist (§ 2 Nr. 2 der 10. BayLfSMV; vgl. hierzu auch Nr. 6. des Rahmenhygieneplans des KM),

d) Kinder bis zum sechsten Geburtstag (§ 2 Nr. 1 der 10. BayLfSMV)

e) Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist (§ 2 Nr. 3 der 10. BayLfSMV).

f) Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten, § 2 Nr. 3 der 10. BayLfSMV).

- **Für sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gilt eine Maskenpflicht, soweit dies in der jeweils gültigen BayLfSMV angeordnet ist (z. B. bei Benutzung des ÖPNV)**

3. Vorgehen bei Auftreten von Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen

Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Erkrankungssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) ist ein Schulbesuch Schülerinnen und Schülern der Grundschulen/Grundschulstufen der Förderzentren weiterhin möglich.
- An weiterführenden, einschließlich der beruflichen Schulen ist ein Schulbesuch erst möglich, wenn
 - a) nach mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde UND
 - b) im häuslichen Umfeld keine Erwachsenen an Erkältungssymptomen leiden bzw. bei diesen eine SARS-CoV-2 Infektion ausgeschlossen wurde.
- Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch vor Ablauf von 48 Stunden, werden sie in der Schule isoliert und – sofern möglich – von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule.
- Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schüler bei gutem Allgemeinzustand mindestens 48 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
- Der fieberfreie Zeitraum soll 48 Stunden betragen.
- Auf Verlangen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters müssen die Eltern, bzw. die Personensorgeberechtigten eine schriftliche Bestätigung über die Symptomfreiheit von mindestens 48 Stunden vorlegen.
- Bei leichten, neu aufgetretenen, nicht fortschreitenden Symptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten ohne Fieber) ist eine Tätigkeit des unterrichtenden und nichtunterrichtenden Personals erst möglich, wenn mindestens 48 Stunden (ab Auftreten der Symptome) kein Fieber entwickelt wurde.
- Bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR- oder AG-Test) oder einer ärztlichen Bescheinigung ist auch eine vorzeitige Tätigkeit möglich.
- Krankes unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Halsschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall muss zu Hause bleiben und darf nicht eingesetzt werden.
- Es darf die Tätigkeit erst wieder aufnehmen, wenn das Personal bei gutem Allgemeinzustand mindestens 24 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) ist.
- Der fieberfreie Zeitraum soll 24 Stunden betragen.

- Zusätzlich ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 (PCR- oder AG-Test) oder eines ärztlichen Attests erforderlich.
- Die Entscheidung über die Durchführung eines Tests wird nach ärztlichem Ermessen unter Einbeziehung der Testressourcen und der Testlaufzeitzeit getroffen.
- Telefonische und telemedizinische Konzepte sind möglich. Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

Reguläres Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

- Wird eine Schülerin bzw. ein Schüler während der regulären Unterrichtsphase mittels PCR-Test oder Antigentest positiv auf SARS-CoV-2 getestet, so wird für die jeweilige Schulklasse bzw. Lerngruppe sofort ab Diagnose für fünf Tage die Quarantäne bzw. Kohortenisolation durch das zuständige Gesundheitsamt angeordnet.
- Mit dem Tag der Diagnosestellung (= Bekanntwerden des positiven Testergebnisses) beginnt die Kohortenisolation (siehe hierzu: https://www.stmgp.bayern.de/wpcontent/uploads/2020/12/20201205_infoblatt_kohortenisolation-schueler.pdf).
- Am fünften Tag sollen die unter Kohortenisolation stehenden Schülerinnen und Schüler mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test im Rahmen der vorhandenen Testmöglichkeiten getestet werden.
- Die negativ getesteten Schülerinnen und Schüler werden wieder zum Unterricht zugelassen.
- **Vor Wiederaufnahme des Schulbesuchs ist der Schulleitung unaufgefordert eine *Bestätigung über einen negativen Test auf SARS-CoV-2* vorzulegen oder zu übermitteln.**

Bitte die Schule in jedem Fall unverzüglich in Kenntnis setzen!

4. Für den Unterricht gilt:

a) Nutzung der Corona-Warn-App

- Schülern und Schülerinnen ist es gestattet, ihr Mobiltelefon im Schulgelände und auch während des Unterrichts eingeschaltet zu lassen. Die Geräte müssen jedoch stumm geschaltet sein und während des Unterrichts in der Schultasche verbleiben.

b) Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

- auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schüler/-innen des Klassen-/Lerngruppenverbands wird verzichtet, d.h. reguläre Klassenstärke

- auf einen entsprechenden Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist weiterhin zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern!
- wo immer im Schulgebäude möglich, gilt ein Mindestabstand von 1,5 m

Getroffene Maßnahmen dazu:

- bei Lerngruppen aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe: „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer (z.B. BoZ, WG, Ku, Mu, KR, Ethik)
- bei jahrgangsübergreifenden Gruppen: Mindestabstand 1,5 Meter (z.B. Musik, Ethik, EvR).
- in den Klassen-/Fachräumen gibt es eine feste und frontale Sitzordnung, Einzeltische mit größtmöglichem Abstand (auch Nutzung der Mensa).
- über den Infektionsschutz im Fachunterricht informieren die Fachlehrer.

5. Dokumentation und Nachverfolgung

Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (schulinterne und externe) bei längerem Kontakt durch die Lehrkräfte in Bezug auf sich selbst und die Klassen sowie durch Schulleitung, Verwaltung, JaS, Berufsberatung, Berufseinstiegsbegleitung.

6. Ankunft und Verlassen der Schule

In der Aula befinden sich für ankommende Schüler Stühle, die den einzuhaltenden Abstandsregeln entsprechen. Die Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte sind einzuhalten. Dies gilt auch für die Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte beim Verlassen des Schulgebäudes am Unterrichtsende.

Die Schüler/-innen begeben sich ab 7.55 Uhr in ihr Klassenzimmer. Danach ist der Aufenthalt in der Aula nicht mehr gestattet. Die Lehrkräfte sind pünktlich in der Vorviertelstunde (bei Bedarf auch früher) und am Pausenende bereits im Klassenzimmer, damit keine Staus davor entstehen. Sie verlassen das Klassenzimmer als Letzte.

7. Pausenregelungen in getrennten Zonen

- **Bei gutem Wetter:**
Die **1. Pause** findet in den Pausenhöfen (Rasenplatz, Atrium, Hartplatz, Haupteingang, Mensa auf dem der jeweiligen Klasse **zugewiesenen Bereich** statt (vgl. **Pausenplan**) Die Lehrkraft der 2. Stunde führt die Klasse geschlossen auf den zugewiesenen Pausenbereich und übergibt die Schüler der dort aufsichtführenden Lehrkraft.
- **Bei schlechtem Wetter** findet eine Hauspause im Klassenzimmer statt. **Aufsicht** führt die Lehrkraft der 2. Stunde.
- Die **2. Pause** findet grundsätzlich im Klassenzimmer statt. **Aufsicht** führt die Lehrkraft der 4. Stunde. Beim Toilettengang ist den Anweisungen der

aufsichtführenden Lehrkraft zu folgen, die auf geordneten Toilettengang achtet und die Durchmischung von Klassen unterbindet!

8. Pausenverkauf

Getränkeverkauf:

- **vor Unterrichtsbeginn und in der 1. Pause** (nicht in der 2. Pause!)
- **nur in der Aula.** Das **Abstandsgebot von 1,5 Metern** entsprechend der Bodenmarkierungen ist einzuhalten, Anweisungen der aufsichtführenden Lehrkräfte sind zu beachten!

Essensverkauf:

- **Vorbestellung** mit blauem Korb bis 8.15 Uhr durch den Pausendienst
- **Abholung** ab 9.35 Uhr am Pausenverkauf
- Das **Abstandsgebot von 1,5 Metern** entsprechend der Bodenmarkierungen ist einzuhalten
- nach Abholung muss unverzüglich in das Klassenzimmer zurückgekehrt werden

9. Mittagspause:

- Bei Rückkehr aus der Mittagspause begeben sich die Schüler auf die ihnen zugewiesenen Bereiche der 1. Pause.

10. Hinweisschilder und Bodenmarkierungen beachten

- Die Schule regelt den Zu-/Ausgang über eine Einbahnstraßenlösung. Die Haupteingangstür ist der Zugang der Schule. Die Tür zum Rasenplatz ist Ausgang der Schule.
- Treppenauf-/Treppenabgänge sind durch ein rot-weißes Band voneinander getrennt.
- **Bei Verstoß gegen die Maskenpflicht werden umgehend die Eltern informiert. Geben Sie bitte Ihrem Kind für Notfälle eine Ersatzmaske mit.**

gez. S. Eberle-Weiss und R. Volbert, Schulleitung und Hygienebeauftragte

Ergänzungen:

Maßnahmen ab dem 09. Dezember 2020 (§ 18 Abs. 1 Sätze 3 und 4 und § 25 Satz 1 Nr. 3 der 10. BayLfSMV) Seite 4 a) Allgemeinbildende Schulen und Schulen zur Sonderpädagogischen Förderung.

- In den **Jahrgangsstufen 1 bis 7** der allgemeinbildenden Schulen sowie in allen Jahrgangsstufen der Förderschule (einschl. berufliche Förderschulen und Schulvorbereitende Einrichtungen) sowie an der Schule für Kranke **wird der Präsenzunterricht beibehalten**, sofern nicht die örtlichen Behörden im Einzelfall abweichende Anordnungen treffen.
- In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einer **Sieben-Tage-Inzidenz kleiner bzw. gleich 200** gilt:
 - Ab der Jahrgangsstufe 8 wird auf den Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht umgestellt.
 - Dies gilt auch, wenn bei voller Klassen- bzw. Gruppenstärke im Klassenzimmer ein Mindestabstand eingehalten werden kann.
 - Hiervon ausgenommen sind die jeweils letzten Jahrgangsstufen der jeweiligen Schularten (eine detaillierte Liste mit den ausgenommenen Klassen bzw. Jahrgangsstufen ist unter Abschnitt d), die Q11 am Gymnasium gilt demnach nicht als Abschlussklasse).
 - Ebenso ausgenommen sind die Förderschulen (einschl. berufliche Förderschulen, schulvorbereitende Einrichtungen, s. o.) und die Schulen für Kranke. Sie bleiben vollumfänglich im Präsenzunterricht.
- In Landkreisen bzw. kreisfreien Städten mit einer **Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 200** gilt:
 - Ab der Jahrgangsstufe 8 wird vollständig auf Distanzunterricht umgestellt.
 - Ausgenommen sind auch hier die jeweils letzten Jahrgangsstufen der jeweiligen Schulart sowie die Förderschulen (einschl. berufliche Förderschulen, schulvorbereitende Einrichtungen) und die Schulen für Kranke. Sie verbleiben vollumfänglich im Präsenzunterricht.
 - Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung an außerschulischen Lernorten finden ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 200 nicht statt.
 - **Ausnahmen** Vorbehaltlich einer anderen Anordnung der Kreisverwaltungsbehörde sind **folgende jeweils letzte Jahrgangsstufen** der genannten allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern und des Staatsinstituts für die Ausbildung von Förderlehrern von dem Wechsel zwischen Präsenz- und Distanzunterricht bzw. vom Distanzunterricht ausgenommen:
 - **an Mittelschulen die Jahrgangsstufen 9 und 10 (inklusive Vorbereitungsklassen)**
 - **die Deutschklassen an Mittelschulen**

- an den Realschulen die Jahrgangsstufe 10
- an den 3-stufigen Abendrealschulen die Jahrgangsstufe 3 und
- an der 4-stufigen Abendrealschule die Jahrgangsstufe 4
- an den 3-stufigen und 4-stufigen Wirtschaftsschulen die Jahrgangsstufe 10 sowie an den 2-stufigen Wirtschaftsschulen die Jahrgangsstufe 11
- an Gymnasien die Jahrgangsstufe 12
- an den Abendgymnasien und den Kollegs die Jahrgangsstufe III
- an den Beruflichen Oberschulen die Jahrgangsstufen 12 und 13
- am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern und am Staatsinstitut für die Ausbildung von Förderlehrern jeweils die Abschlussjahrgänge sowie am Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern auch die Vorabschlussjahrgänge
- an allen schulaufsichtlich gemäß Art. 102 Abs. 2 BayEUG angezeigten Ergänzungsschulen (unabhängig von der Dauer der Ausbildung und ob Teilzeit oder Vollzeit) jeweils die Abschlussklasse
- an Schulen besonderer Art die Jahrgangsstufen und Züge, die den hier genannten Schularten entsprechen.

Verfahren:

1. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde hat die Überschreitung des Inzidenzwerts unverzüglich ortsüblich bekanntzumachen.
2. Spätestens hierdurch wird auch das Staatliche Schulamt informiert.
3. Das Staatliche Schulamt informiert umgehend die Schulen im Schulamtsbezirk und die anderen Schulaufsichtsbehörden.
4. Die Schulen erhalten eine gewisse Vorlaufzeit, um geeignete Maßnahmen zur Umstellung auf den Wechselunterricht bzw. den Distanzunterricht zu ergreifen.
5. Die Pflicht zur Umsetzung von Wechselunterricht bzw. Distanzunterricht gilt ab dem auf die Überschreitung des Inzidenzwerts folgenden Tag.
6. Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten,
 - die Einteilungen der Schülerinnen und Schülern nach Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein),
 - ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Wechselunterricht und
 - die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf Distanzunterricht im Wechselmodell.

Weitergehende Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörden im Einzelfall:

1. Nach § 28 der 10. BayIfSMV bleiben weitergehende Anordnungen der örtlich für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden unberührt.
2. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können, auch soweit in der 10. BayIfSMV Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist.
3. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreisverwaltungsbehörde auf der Basis des Ausbruchsgeschehens vor Ort für jede einzelne Schule.
4. Sie ist nicht an einen bestimmten Schwellenwert gebunden und kann nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bei Infektionsvorkommnissen oder Verdachtsfällen in einzelnen Klassen, Kursen, Jahrgangsstufen oder Schulen für diese z. B. anordnen, dass a) ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen und in den Räumen für den schulischen Ganzttag bzw. der Mittagsbetreuung einzuhalten ist oder b) der Präsenzunterricht sowie schulische Ganztagsangebote und die Mittagsbetreuung, jeweils als Präsenzveranstaltungen vorübergehend eingestellt werden.
5. Die Einführung des Mindestabstands von 1,5 m kann nach Alters- bzw. Jahrgangsstufen differenziert erfolgen.
6. Da Kinder im Alter bis 10 bzw. 12 Jahren laut wissenschaftlichen Studien eine deutlich geringere Rolle im Infektionsgeschehen spielen, ist daher insbesondere zu prüfen, ob beispielsweise Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 von etwaigen gemäß Satz 1 getroffenen Anordnungen ausgenommen werden können.
7. Die Entscheidung erfolgt im Benehmen mit der Schulaufsicht.
8. Ansprechpartner für die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ist dabei das örtliche staatliche Schulamt; zum Abstimmungsverfahren innerhalb der Schulaufsicht siehe unten Nr. 3.
9. Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der nach § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG bestimmte Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen nicht überschritten und hat die Entwicklung des Inzidenzwertes eine sinkende Tendenz, so kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung erleichternde Abweichungen von den Bestimmungen der 10. BayIfSMV im Wege der Allgemeinverfügung zulassen.